

Liebhart, Frank

Von: Paeslack, Sven
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2016 16:08
An: ref-la23@bmvi.bund.de
Cc: Albrecht, Frank ([REDACTED]@bmvi.bund.de); Kehr, Tanja ([REDACTED]@bmvi.bund.de); Liebhart, Frank; Wummel, Mark
Betreff: WG: Zulassungsproblematik von VW-Euro 5 Fahrzeugen - unrechtmäßige COC Ausstellung

Sehr geehrter Herr Dr. Albrecht,

das KBA wurde darüber informiert, dass Volkswagen auch noch nach unserem rechtskräftigen Bescheid zur Entfernung der unzulässigen Abschalteneinrichtung in einigen Fällen COC und ZB II für Fahrzeuge ausgestellt hat, die unter diesen Bescheid fielen.

VW wurde umgehend vom KBA aufgefordert, keine neuen COC oder ZB II für Neufahrzeuge auszustellen, in die unzulässige Abschalteneinrichtungen verbaut wurden.

Mit den folgenden Ausführungen möchte ich Ihnen kurz die rechtlichen Möglichkeiten in der Sache darstellen (diese wurden mit Herrn Liebhart abgestimmt):

Die Pflichten des Herstellers hinsichtlich der Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung sind in der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 18(1) festgelegt:

Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge legt jedem vollständigen, unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, eine Übereinstimmungsbescheinigung bei.

Mit diesem sog. COC wird bescheinigt, dass ein Fahrzeug aus der Baureihe eines nach dieser Richtlinie genehmigten Typs zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht.

Die nationale Umsetzung in der EG-FGV ist wie folgt formuliert:

§ 6 Übereinstimmungsbescheinigung und Kennzeichnung

(1) Für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 in Verbindung mit Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG auszustellen und dem Fahrzeug beizufügen.

Weiterhin bestimmt die EG-FGV in § 27:

§ 27 Zulassung und Veräußerung

(1) Neue Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG, nach Anhang IV der Richtlinie 2002/24/EG oder nach Anhang III der Richtlinie 2003/37/EG vorgeschrieben ist, dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur feilgeboten, veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind.

Die Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung könnte für Neufahrzeuge, die über die unzulässige Abschalteneinrichtung verfügen, nicht gegeben sein. Somit könnte das Feilbieten, veräußern oder in Verkehr bringen dieser Fahrzeuge ein Verstoß gegen § 27 sein.

Nur ein Verstoß gegen die Pflichten des § 27 ist in der EG-FGV als Ordnungswidrigkeit beschrieben: